

# **Problematische Firmenkundenkredite**

**Krise – Sanierung – Insolvenz**

**6. Auflage**

Finanz Colloquium Heidelberg, 2023

Zitiervorschlag:

*Autor*, Problematische Firmenkundenkredite, 6. Auflage, Rn. XX.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde im nachfolgenden Buch auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

ISBN: 978-3-95725-978-3  
© 2023 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
www.FCH-Gruppe.de  
info@FCH-Gruppe.de  
Satz: MetaLexis, Niedernhausen  
Druck: VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT,  
Neustadt an der Aisch

# Problematische Firmenkundenkredite

Krise – Sanierung – Insolvenz

6. Auflage

**Dr. Julius Beck**

Rechtsanwalt

GRUB BRUGGER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Dr. Steffen Beck**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht

Geschäftsführer

PLUTA Rechtsanwalts GmbH

**Julia Braun**

Wirtschaftsjuristin LL.M. Sanierung, Restrukturierung

Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft

**Dr. jur. Friedrich L. Cranshaw**

Rechtsanwalt und ehem. Direktor Recht der LBBW

**Thomas Henning**

Justitiar Recht

Sparkasse Nürnberg

**Dieter Holtkötter**

Gruppenleiter Restrukturierung in einem Kreditinstitut

**Arno Kastner**

Abteilungsleiter Revision Kredite + Beteiligungen

L-Bank

**Stephan Lord**  
Finance Manager  
DIR Deutsche Investment Retail GmbH

**Dr. Sebastian Mielke**  
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft

**Prof. Dr. Wolfgang Portisch**  
Institutsleitung Bank- und Finanzmanagement Fachbereich Wirtschaft  
Hochschule Emden/Leer

**Jochen Rechtmann**  
Geschäftsführer  
Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte Steuerberater

**Tobias Rentschler**  
Rechtsanwalt  
GRUB BRUGGER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

**Dr. Hans Ernst Richter**  
Oberstaatsanwalt a. D. und ehem. Leiter Bank- und Börsenstrafrecht  
Staatsanwaltschaft am Landgericht Stuttgart

**Robin Steinwachs**  
Werkstudent Wirtschaftsjura  
BMS Bond Management Support GmbH & Co. KG

**Torsten Steinwachs**  
Rechtsanwalt/Geschäftsführer Avalmanagement  
Baucontrolling Poolverwaltung  
BMS Bond Management Support GmbH & Co. KG

**Dirk Wolff-Simon**  
Bankdirektor Kreditrisikomanagement  
Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Finanz Colloquium Heidelberg, 2023

## Inhaltsübersicht

A. MaRisk-Anforderungen an die Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung	1
B. Effiziente Frühwarnsysteme	29
C. Die Sanierung und deren rechtliche Risiken	55
D. Sicherheiten in der Krise: Neubestellung und Aktivitäten zu bestehenden Sicherheiten	257
E. StaRUG – Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz	327
F. Vorläufiges Insolvenzverfahren	423
G. Eröffnetes Insolvenzverfahren	555
H. Problemlösung durch Verkauf von Darlehensforderungen	647
I. Sanierung und Insolvenzbearbeitung im grenzüberschreitenden Bereich	779



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. MaRisk-Anforderungen an die Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung (<i>Kastner</i>)</b>	<b>1</b>
I. MaRisk-Anforderungen an die Früherkennung von Risiken	5
II. MaRisk-Anforderungen an die Intensivbetreuung	8
III. MaRisk-Anforderungen an die Problemerkreditbearbeitung	12
1. MaRisk-Anforderungen an das Personal	13
2. MaRisk-Anforderungen an die Sanierung	15
3. MaRisk-Anforderungen an die Abwicklung	20
IV. Behandlung von Forbearance	23
V. MaRisk-Anforderungen an die Risikovorsorge	26
<b>B. Effiziente Frühwarnsysteme (<i>Lord</i>)</b>	<b>29</b>
I. Bedeutung der Risikofrüherkennung	31
1. Wichtige Grundlagen von Frühwarnsystemen	31
2. Fazit	37
3. Aktuelle Entwicklungen	38
II. Ausstattung eines Frühwarnsystems	39
1. Ebenen/Datengrundlagen	39
a) Überregionales Umfeld	40
b) Das Unternehmen und sein direktes Umfeld (Rating)	42
c) Informationen aus der Kontoführung	44
2. Beurteilung, Gewichtung, kritische Würdigung	45
a) Subjektivität	45
b) Gewichtung	45
c) Validierung	46
d) Zeitfaktor	47
3. Basis des Frühwarnsystems: Analyse der Kontoführung	48
III. Schnittstellen/Aufbau- und Ablauforganisation	51
IV. Validierung	52

V.	Zusammenfassung/Ziele/Anforderungen	53
<b>C.</b>	<b>Die Sanierung und deren rechtliche Risiken</b>	<b>55</b>
I.	Definition der Krise ( <i>J. Beck/Rentschler</i> )	57
1.	Der typische Verlauf einer Unternehmenskrise – die betriebswirtschaftliche Definition der Krise	57
a)	Das herkömmliche Verständnis der Krise	58
b)	Krisenstadien nach IDW	59
2.	Begriff der Kreditwürdigkeit	61
3.	Bilanzielle Überschuldung	62
4.	Indizien zur Krisenfrüherkennung durch Banken	62
5.	Die insolvenzrechtliche Definition der Krise	64
a)	Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO	64
b)	Drohende Zahlungsunfähigkeit	68
c)	Überschuldung	69
6.	Wirtschaftsstrafrechtliche Definition	73
II.	Anforderungen an ein Sanierungskonzept & Sanierungsgutachten ( <i>J. Beck/Rentschler</i> )	73
1.	Die Erstellung eines Sanierungskonzepts	73
a)	Durch den Kunden erstelltes Sanierungskonzept	73
b)	Erstellung des Sanierungskonzeptes durch einen externen Sanierungsberater	74
c)	Anforderungen der Rechtsprechung an ein Sanierungsgutachten	75
2.	IDW S 6 Standard zu den Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten	77
a)	Beschreibung und Festlegung des Auftragsgegenstands und -umfangs	78
b)	Basisinformation über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens inkl. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	78
c)	Analyse der Krisenursachen und Krisenstadien	79
d)	Darstellung des Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens	80



e)	Darstellung der Maßnahmen zur Abwendung einer Insolvenzgefahr und Bewältigung der Unternehmenskrise	80
f)	Integrierte Sanierungsplanung	81
g)	Dokumentation und Berichterstattung	82
h)	Prüfung und Plausibilisierung des Gutachtens durch die Bank	82
3.	Sanierungsgutachten und kleinere Unternehmen	83
4.	Ausarbeitung eines Restrukturierungsplans im Sinne des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens	83
III.	Erwartungshaltungen und Taktiken im Sanierungsprozess <i>(J. Beck/Rentschler)</i>	86
1.	Sanierungsbeteiligte und deren grundsätzliche Motivation im Sanierungsprozess	86
a)	Schuldnerunternehmen	86
b)	Gesellschafter- und Geschäftsführung	87
c)	Arbeitnehmer	88
d)	Drittversicherungsgeber	88
e)	Eigen-, Fremd- und Mezzanine-Kapitalgeber	89
f)	Kreditversicherer	91
g)	Lieferanten	91
h)	Leasinggesellschaft	92
i)	Finanzamt und Sozialversicherungsträger	93
j)	Banken	94
2.	Erwartungshaltungen von Kreditinstituten im Sanierungsprozess	94
a)	Schuldnerunternehmen	94
b)	Gesellschafter/Geschäftsführer	97
c)	Das Verhältnis der Kreditinstitute untereinander – Bankenpool	100
IV.	Sanierungswerkzeuge <i>(J. Beck/Rentschler)</i>	101
1.	Keine Sanierungspflicht	103
2.	Stillhalten	104
a)	Begriff des Stillhaltens	104

b)	Berechtigung zum Stillhalten	104
c)	Information von Geschäftspartnern des Kunden	107
3.	Stundung, interne Umschuldung, Prolongation	109
a)	Stundung	109
b)	Interne Umschuldung	110
c)	Prolongation	111
d)	Auswirkung auf Drittsicherheiten	111
4.	Kündigung	112
a)	Altkredite	113
b)	Sanierungskredite	115
c)	»Einfrieren« der Kreditlinie	117
d)	Pfandrecht am Kontenguthaben/Kontosperre	117
5.	Kreditvergabe in der Krise	118
a)	Sanierungskredit	119
b)	Überbrückungskredit	123
c)	Liquidationskredit	124
6.	Restrukturierungsmaßnahmen	124
a)	Beseitigung einer Überschuldung	124
b)	Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit	130
c)	Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit mithilfe des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (StaRUG)	131
7.	Beteiligung an Krisenunternehmen	133
a)	Kapitalersetzende Darlehen seit dem 1.11.2008 (MoMiG)	134
b)	Beteiligte Gesellschafter	135
c)	Faktische Gesellschafterstellung	136
d)	Faktische Geschäftsführung	138
e)	Vermeidung von Kapitalersatz	138
V.	ESG-Konformität in Sanierungsgutachten ( <i>Holtkötter</i> )	140
1.	Regulatorische Grundlagen	140
2.	Nachhaltigkeit: Ein Begriff mit unterschiedlichen Inhalten	141
3.	ESG-Faktoren: Ziele und Bedeutung in der Unternehmenssanierung	141

a) Environmental (E) – Umwelt	141
b) Social (S) – Soziales	141
c) Governance (G) – intakte Unternehmensführung	142
4. Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle von Unternehmen	142
5. Sanierungsziele von Banken und Konsequenzen für die Kreditvergabe	143
6. ESG-Transformation bei Krisenunternehmen in Teilschritten	143
7. Fazit	144
VI. Die Mediation als Chance für eine erfolgreiche Unternehmenssanierung in der Krise ( <i>Wolff-Simon</i> )	145
1. Einleitung	145
2. Gegenstand der Mediation: Der Konflikt	146
3. Gegenstand der Insolvenz: Die Krise	149
a) Psychologische Implikationen in der Krise	150
b) Gestaltungsmöglichkeiten in der Krise	156
4. Gegenstand der Konfliktbeilegung: Die Mediation	157
a) Begriff der Mediation	157
b) Allgemeine Prinzipien der Mediation	161
c) Mediationsarten und -modelle	164
d) Phasen der Mediation	166
e) Anforderungen an einen Mediator	166
5. Konflikte in der Unternehmenskrise und die Chancen ihrer Beilegung durch die Mediation	168
a) Konfliktparteien in der Unternehmenskrise	168
b) Einsatz der Mediation in der vorinsolvenzlichen Sanierungsphase	172
c) Mediation im Insolvenzverfahren	179
6. Fazit	189
7. Literaturverzeichnis	192
VII. Strafrechtliche Risiken für Akteure von Sanierung und Restrukturierung ( <i>Richter</i> )	197
1. Vorprüfverfahren und Verwertungsverbot	197

a)	Hinweise auf praktische Handhabung der Vorprüfung	198
b)	Zur Zusammenarbeit von Beratern und sonstigen besonders Verpflichteten mit den Strafverfolgungsbehörden	199
c)	Das Verwendungsverbot des § 97 Abs. 2 S. 3 InsO	201
2.	Pflichtenstellung im Strafrecht	203
a)	Begründung und Beendigung der Pflichtenstellung	203
b)	Delegation strafrechtlicher Verantwortung	205
c)	Der (vorläufige schwache/starke) Insolvenzverwalter	207
3.	Einzelprobleme des Insolvenz- und Bankrottstrafrechts	209
a)	Bankrotteur oder Untreuetäter	209
b)	Delikte des Rechnungswesens	210
c)	Die »Unmöglichkeit«	214
d)	Zum Fehlen des »inneren Zusammenhangs«	217
e)	Gläubigerbegünstigung (§ 283c StGB)	219
f)	Die Insolvenzverschleppung	220
4.	Zum »Sanierungs-Strafrecht«	233
a)	Der Sanierer als Täter	233
b)	Der Sanierer als Teilnehmer	234
c)	Insbesondere: Zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter als »Sanierer«	234
d)	Zum Firmenaufkäufer bzw. Firmenbestatter	239
e)	Gründungsschwindel, insbes. strafbare »Mantelverwendung«	240
5.	Strafrechtliche Risiken bei Kreditentscheidungen	242
a)	Zur Relevanz und zur Verdachtschöpfung	242
b)	Täterkreis und Vermögensbetreuungspflicht	243
c)	Bestimmung der Pflichtwidrigkeit	244
d)	Probleme bei der Schadensfeststellung	252
6.	Vorsatz im Strafrecht	253

<b>D. Sicherheiten in der Krise: Neubestellung und Aktivitäten zu bestehenden Sicherheiten (<i>Rechtmann</i>)</b>	<b>257</b>
I. Sicherheiten aus dem Vermögen des Kreditnehmers	260
1. Unwirksamkeit einer Sicherungsvereinbarung gem. § 138 BGB wegen Knebelung oder Gläubigergefährdung	260
a) Knebelung des Kreditnehmers	260
b) Gefährdung sonstiger Gläubiger des Sicherungsgebers	262
c) Kenntnis des Kreditinstituts von der Knebelung bzw. von der Gläubigergefährdung	263
d) Rechtsfolgen	263
2. Sittenwidrigkeit einer Sicherungsvereinbarung i. S. v. § 138 BGB wegen anfänglicher Übersicherung	264
3. Vorrang der Anfechtungsregelungen gegenüber § 138 BGB bei Sicherheitenbestellung in Gläubigerbenachteiligungsabsicht	265
4. Schadensersatzpflicht des Kreditinstituts gem. § 826 BGB wegen Gläubigergefährdung durch Verschlechterung und Verschleierung des Schuldnervermögens bzw. durch Insolvenzverschleppung	266
a) Allgemeines	266
b) Objektiv sittenwidrige Begründung eines Kreditausfallrisikos bei Dritten	266
c) Subjektiver Vorwurf eigensüchtigen und deshalb sittenwidrigen Verhaltens	267
d) Rechtsfolgen	268
5. Haftung des Kreditinstituts für Steuerschulden des Kreditnehmers gem. §§ 35, 34 AO	269
6. Anfechtbarkeit der Bestellung von Kreditsicherheiten gem. §§ 129 ff. InsO	269
a) Gegenstand, Ausübung und rechtliche Wirkung des Anfechtungsrechts	269
b) Rechtshandlung i. S. v. § 129 InsO	270

c)	Benachteiligung der Insolvenzgläubiger i. S. v. § 129 InsO	271
d)	Kein Bargeschäft i. S. v. § 142 InsO	273
e)	Vornahme der Sicherheitenbestellung in kritischer Zeit	273
f)	Anfechtbarkeit inkongruenter Sicherungsvereinbarungen	274
g)	Anfechtbarkeit kongruenter Sicherungsvereinbarungen	277
h)	Anfechtbarkeit der Bestellung von Kreditsicherheiten wegen vorsätzlicher Benachteiligung gem. § 133 InsO	278
i)	Anfechtbarkeit der Besicherung von Gesellschafterdarlehen gleichgestellten Forderungen	284
j)	Wiederaufleben von Sicherheiten nach Insolvenzanfechtung	284
II.	Drittsicherheiten	285
1.	Patronatserklärungen	285
a)	Funktion und Inhalt	285
b)	Ansprüche des Kreditinstituts in der Insolvenz des Kreditnehmers	286
c)	Berücksichtigung in der Liquiditätsbilanz	287
2.	Doppelnützige Sanierungstreuhand	287
3.	Verpfändung von Geschäftsanteilen des Kreditnehmers	288
4.	Bestellung von Sicherheiten durch Tochtergesellschaften	289
a)	Verbotene Einlagenrückgewähr	289
b)	Schadensersatzpflicht des Kreditinstitutes gem. § 826 BGB wegen existenzvernichtenden Eingriffs	290
c)	Nichtigkeit gem. § 138 BGB nur bei Kollusion zwischen Kreditnehmer und Kreditinstitut zum Nachteil des Sicherungsgebers bzw. seiner Gläubiger	291
d)	Anfechtbarkeit gem. § 134 InsO	292
5.	Bürgschaften der öffentlichen Hand und EU- Beihilferecht	293

a)	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	293
b)	Pflicht zur Notifizierung von Beihilfen	294
c)	Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten	295
III.	Sicherheiten-Poolverträge	296
1.	Begriff und Ausprägungen des Sicherheiten-Poolvertrags	296
2.	Der Sicherheiten-Poolvertrag der Kreditinstitute	297
a)	Vertragszweck	297
b)	Parteien des Poolvertrages	298
c)	Vereinbarungen bezüglich der in den Pool einbezogenen Kredite	299
d)	Moratorium	299
e)	Möglichkeit von Öffnungsklauseln	300
f)	Vereinbarungen über die Einbeziehung von Kreditsicherheiten in den Pool	300
g)	Vereinbarungen bezüglich des Sicherungszwecks der Poolsicherheiten	302
h)	Verwaltung und Verwertung der Poolsicherheiten	302
i)	Unterrichtung der Poolbanken	304
j)	Haftung des Poolführers	304
k)	Saldenausgleich	304
l)	Rangfolge der Befriedung im Verwertungsfall	306
m)	Berücksichtigung von Aval- und Diskontkrediten	307
n)	Behandlung der Höhe nach nicht feststehender Forderungen	307
o)	Verpflichtung des Kreditnehmers zur Kostentragung	307
p)	Laufzeit und Beendigung des Poolvertrages	307
q)	Rechtsfolgen bei Kündigung durch einzelne Poolbanken	308
3.	Insolvenzrechtliche Aspekte einzelner Vertragsklauseln	308
a)	Insolvenzrechtliche Wirkung der Erweiterung des Sicherungszwecks auf Forderungen nicht unmittelbar besicherter Kreditinstitute	308
b)	Anfechtbarkeit der Erweiterung des Sicherungszwecks	309

c)	Durchführung des Saldenausgleichs als »Unter- Deckung-Nehmen« von Forderungen	310
4.	Musterpoolvertrag	312
IV.	Der Sicherheitenabgrenzungsvertrag	322
1.	Begriff	322
2.	Rechtsnatur, Vermögensstruktur, Zweck	323
3.	Übliche Regelungen hinsichtlich der Erlösverteilung	324
4.	Bedenken gegen den Abschluss von Sicherheitenabgrenzungsverträgen	324
5.	Anfechtbarkeit von Sicherheitenabgrenzungsverträgen	326
<b>E.</b>	<b>StaRUG – Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz</b>	<b>327</b>
I.	Erfahrung aus Restrukturierungsverfahren in Deutschland ( <i>Cranshaw/Portisch</i> )	329
II.	Elemente nach dem StaRUG ( <i>Cranshaw/Portisch</i> )	331
1.	Krisenmerkmale und Frühwarnsysteme	331
2.	Schuldner als Initiator des Verfahrens	339
3.	Stabilisierungsmaßnahmen	342
4.	Anforderungen an den Restrukturierungsplan	347
5.	Abstimmung über den Plan und Planannahme	360
6.	Restrukturierungsbeauftragter	384
a)	»Von Amts wegen« bestellter Restrukturierungsbeauftragter	385
b)	Fakultativer Restrukturierungsbeauftragter	393
c)	Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG und Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung nach IDW S 15	393
7.	Gläubigerbeirat	402
8.	Öffentliche Restrukturierungssachen	410
9.	Literaturverzeichnis	414
III.	Die Sanierungsmoderation ( <i>J. Beck/Rentschler</i> )	418



1. Überblick	418
2. Verfahrensablauf	418
a) Antragsinhalt	419
b) Bestellung, Aufgaben und Abberufung/Entlassung des Sanierungsmoderators	419
c) Sanierungsvergleich und gerichtliche Bestätigung	420
d) Beendigung der Sanierungsmoderation	421
3. Vergütung des Sanierungsmoderators	422
4. Übergang in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen	422
<b>F. Vorläufiges Insolvenzverfahren</b>	<b>423</b>
I. Vorläufige Eigenverwaltung mit und ohne Schutzschirm: Handlungsoptionen ( <i>Cranshaw</i> )	425
1. Die Ausgangslage für das sog. Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO a. F., § 270d InsO n. F.) aus dem Blick des Gesetzgebers – die (vorläufige) Eigenverwaltung	425
a) Ansatz des ESUG (2011/2012)	425
b) Fortentwicklung durch das SanInsFoG (ab 01.01.2021)	426
2. Die Rolle der (vorläufigen) Eigenverwaltung, vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren nach ausländischem Vorbild, Entwicklung zum StaRUG	427
a) Instrument der Eigenverwaltung	427
b) Aktuelle Ansätze auf europäischer Ebene	429
c) Anforderungen an das Schutzschirmverfahren	430
3. Die formellen Voraussetzungen der Anordnung des Schutzschirm»verfahrens«	431
4. Das materielle Kriterium der fehlenden »Aussichtslosigkeit« der Sanierung	432
a) Nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung	432
b) Positive Feststellung der Erfolgsaussicht einer Sanierung versus bloß verfahrensrechtliche Relevanz nicht offensichtlicher Aussichtslosigkeit	433

c)	Weitere Voraussetzungen der Anordnung des Schutzschirmverfahrens	436
5.	Das Erfordernis der Bescheinigung einer fachlich erfahrenen Persönlichkeit	436
a)	Feststellung bestehender Zahlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung?	436
b)	Feststellung der nicht bestehenden offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung	437
6.	»Allgemeine« Folgen der Anordnung der vorliegenden vorläufigen Eigenverwaltung unter dem Schutzschirm und außerhalb des Schutzschirmverfahrens«	442
7.	Die »besonderen« Folgen der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung	444
a)	Der vorläufige Sachwalter	444
b)	Die Beschränkung der Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO	445
c)	Der fehlende Moratoriumscharakter des »Schutzschirmverfahrens«	446
8.	Die Basis der Fortführung des Schuldnerunternehmens in der Phase des § 270b InsO a. F. bzw. des § 270d InsO n. F. (ab 1.1.2021)	447
9.	Die Begründung von Masseverbindlichkeiten, § 270b Abs. 3 InsO a. F., § 270c Abs. 3 InsO n. F.	447
a)	Einzelermächtigung und Gesamtermächtigung	447
b)	Masseverbindlichkeiten in den Verfahren nach § 270a InsO a. F. (vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren ohne Schutzschirm), § 270b InsO a. F. und § 270c InsO n. F.	449
10.	Die »plangemäße« Beendigung des Schutzschirmverfahrens	451
11.	Die »außerplanmäßige« Beendigung des Schutzschirmverfahrens gem. § 270b Abs. 4 InsO a. F. bzw. § 270e InsO n. F. (ab 01.01.2021)	451
a)	Die Aufhebungsgründe des § 270b Abs. 4 InsO a. F., die Rolle der Zahlungsunfähigkeit	451

b)	Die Aufgabe von vorläufigem Gläubigerausschuss und vorläufigem Sachwalter bei der Aufhebung des Schutzschirms (für Altfälle bis 31.12.2020)	453
c)	Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung ab dem 1.1.2021	455
12.	Fazit	457
II.	Sicherheiten im Insolvenzeröffnungsverfahren ( <i>Rechtmann</i> )	461
1.	Sicherungsrechte aus Globalzessionen	461
a)	Neubegründung von Sicherungsrechten	461
b)	Einziehungs- und Verwertungsbefugnis	462
2.	Sicherungseigentum an beweglichen Sachen	463
3.	Pfandrecht, AGB-Pfandrecht	464
4.	Immobiliarsicherheiten	465
5.	Bürgschaft, Patronatserklärung	466
6.	Einzelzessionen	466
7.	Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt	466
III.	Auswahl des Insolvenzverwalters und Mitspracherechte der Gläubiger ( <i>Cranshaw</i> )	467
1.	Bestellung des Insolvenzverwalters	467
a)	Kriterien, der Streit um die natürliche oder juristische Person als Verwalter	467
b)	Konkretisierung oder Abschwächung des Unabhängigkeitskriteriums durch das ESUG?	474
2.	Einflussnahmen der Gläubiger auf die Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters bzw. Sachwalters gem. § 56a InsO	476
a)	Tragweite der Bestimmung	476
b)	Die Auswahl des Insolvenzverwalters als »Schicksalsfrage« des Verfahrens	477
c)	Anhörung des Gläubigerausschusses, § 56a Abs. 1 InsO	477
d)	Die einstimmige Beschlussfassung des vorläufigen Ausschusses, § 56a Abs. 2 InsO	478

e)	Die Ablehnung der Bestellung des einstimmig gewählten (vorläufigen) Verwalters durch das Insolvenzgericht und deren Begründung	479
f)	Die Eskalationsstufe des § 56a Abs. 3 InsO, Rechtsbehelfe?	483
g)	Verwalterbestimmung durch den vorläufigen Gläubigerausschuss des Eröffnungsverfahrens, Abgrenzung zur Wahl durch die Gläubigerversammlung	484
h)	Mitwirkung an der Bestellung des (vorläufigen) Sachwalters	485
i)	Kriterien der Geeignetheit und Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters	485
3.	Einflussmöglichkeiten auf die Entlassung des (vorläufigen) Verwalters bzw. Sachwalters	487
4.	Einflussmöglichkeiten des Schuldners auf die Verwalter- bestellung?	488
5.	Der »ungeeignete« Verwalter im Spektrum der Einflussnahmen und Auswahlentscheidungen	489
a)	Interessenlage der Beteiligten	489
b)	Gründe der Entlassung des Verwalters, § 59 Abs. 1 InsO	490
c)	Wichtige Gründe der Entlassung	491
d)	Eignungskriterien	492
IV.	Der vorläufige Gläubigerausschuss ( <i>T. Steinwachs/R. Steinwachs</i> )	495
1.	Die Zulässigkeit des vorläufigen Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren	495
2.	Rechte des (neuen) vorläufigen Gläubigerausschusses	495
3.	Wertung und Ausblick	496
V.	Die Insolvenzanfechtung versus AGB-Pfandrecht ( <i>T. Steinwachs/R. Steinwachs</i> )	497
VI.	Insolvenzgeldvorfinanzierung ( <i>Wuschek</i> )	502
1.	Insolvenzgeldversicherung	502
2.	Insolvenzgeld (§§ 165 bis 172 SBG III)	503

3.	Zweck des Insolvenzgeldes	503
4.	Möglichkeiten durch die Insolvenzgeldvorfinanzierung	503
a)	Zustimmung der Agentur für Arbeit, § 170 Abs. 4 S. 1 SGB III	505
b)	Voraussetzung für die Zustimmung	506
c)	Vorfinanzierung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter	506
5.	Rechtliche Konstruktion	508
6.	Tipps aus der Praxis	509
7.	Insolvenzgeldvorfinanzierung im Schutzschirmverfahren	510
VII.	Massekredit ( <i>S. Beck</i> )	511
1.	Das Problem der Liquidität in der Insolvenz	511
2.	Zusammenspiel von Kredit und Insolvenz	513
a)	Gläubigergruppen und Sicherungsinstrumente	514
b)	Kredite und Massekredite	516
3.	Insolvenzantragsverfahren	521
a)	Der echte Massekredit im Insolvenzantragsverfahren	522
b)	Der unechte Massekredit im Insolvenzantragsverfahren	523
4.	Eröffnetes Insolvenzverfahren/Regelinsolvenz	528
a)	Der echte Massekredit im Insolvenzverfahren	528
b)	Der unechte Massekredit im Insolvenzverfahren	530
c)	Besonderheiten des Insolvenzplans	531
5.	Auswirkungen der Masseunzulänglichkeit auf Massekredite	532
a)	Das Risiko	532
b)	Die Absicherung	534
6.	Insolvenz in Eigenverwaltung	536
a)	Der echte Massekredit im Eigenverwaltungsverfahren	536
b)	Der unechte Massekredit im Eigenverwaltungsverfahren	537
c)	Besonderheiten des Schutzschirmverfahrens	538
7.	Restrukturierungsverfahren (StaRUG-Verfahren)	540

a)	Echter Restrukturierungskredit	541
b)	Unechter Restrukturierungskredit	542
c)	Gescheiterte Sanierung	543
8.	Zusammenfassung	544
VIII.	Verwertungsmöglichkeiten im vorläufigen Insolvenzverfahren durch die Bank ( <i>Braun/Mielke</i> )	546
1.	Bestellung eines Sachverständigen	546
2.	Anordnung von Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 21 ff. InsO	546
3.	Sicherungsmaßnahme gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO	548
4.	Sicherungsmaßnahme gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO	549
5.	Anfechtungsmöglichkeiten des späteren Insolvenzverwalters	551
6.	Zusammenfassung	553
<b>G.</b>	<b>Eröffnetes Insolvenzverfahren</b>	<b>555</b>
I.	Sicherheitenverwertung durch den Insolvenzverwalter oder die Bank	557
1.	Verwertungsbefugnisse des Insolvenzverwalters ( <i>Braun/Mielke</i> )	557
a)	Aussonderungsrechte	557
b)	Absonderungsrechte	558
c)	Verwertung durch den Insolvenzverwalter	559
d)	Mitteilungspflicht, § 168 InsO	560
e)	Zinszahlungspflicht, § 169 InsO	561
2.	Kostenbeiträge ( <i>Braun/Mielke</i> )	562
a)	Feststellungskosten	563
b)	Verwertungskosten	563
3.	Verwertungsvereinbarungen mit dem Insolvenzverwalter ( <i>Braun/Mielke</i> )	565
a)	Unbewegliche Gegenstände	565
b)	Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	571
c)	Umlaufvermögen	572
d)	Besonderheiten Gewerke/Bauträger	573

4.	Sicherheitenverwertung nach Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse ( <i>Braun/Mielke</i> )	574
5.	Ausgewählte Bürgschaftsproblematiken in der Insolvenz ( <i>T. Steinwachs/R. Steinwachs</i> )	575
a)	Der Massebeitrag nach § 171 InsO versus § 776 BGB	575
b)	Die Bürgschaft als Scheingeschäft	575
c)	Ausfallgefahr bei vorzeitiger Rückgabe der Bürgschaft	576
d)	Änderung der Zweckerklärung in der Bürgschaft?	577
e)	Ungewollte Haftung bei Mitbürgschaft	577
f)	Ultra-Vires-Lehre und Kommunal-Bürgschaft	578
g)	Anrechnung von Zahlungseingängen auf die Bürgschaft	580
h)	Die Verjährung des Bürgschaftsanspruchs	582
6.	Ausgewählte Umsatzsteuerproblematiken in der Insolvenz ( <i>T. Steinwachs/R. Steinwachs</i> )	584
a)	Der § 13c UstG	584
b)	Die Auslegung des § 13c UstG durch das BMF	585
c)	Problematiken aufgrund des neuen § 13c UstG	586
d)	Umsatzsteuer auf Verwertungskostenpauschalen	587
II.	Insolvenzplan und Insolvenzplanverfahren ( <i>Mielke</i> )	589
1.	Vorbemerkungen	589
2.	Planinitiativrecht	589
3.	Ziele des Insolvenzplans	590
4.	Darstellender Teil	591
a)	Basisinformationen über die Ausgangslage des Schuldners	592
b)	Sanierungskonzept	593
c)	Darstellung der mit Bestätigung des Insolvenzplans wirksam werdenden Sanierungsmaßnahmen	595
d)	Gruppenbildung	597
e)	Vergleichsrechnung	599
5.	Gestaltender Teil	603
a)	Die Planbeteiligten	603

b)	Gruppenbildung	603
c)	Veränderung der Rechtspositionen der Beteiligten	604
d)	Ausschluss von Change-of-Control-Klauseln	604
e)	Ergänzende Regelungen	605
6.	Plananlagen	606
7.	Steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen	606
III.	Verteidigung gegen Anfechtungshandlungen des Insolvenzverwalters ( <i>Henning</i> )	611
1.	Einleitung	611
2.	Verteidigungsmöglichkeiten	611
a)	Informationsrechte wahrnehmen!	612
b)	Erheben der Verjährungseinrede	613
c)	Prüfen der Anfechtungsvoraussetzungen	613
d)	Prüfen der Prozessaussichten der Insolvenzmasse	618
3.	Fazit	619
IV.	Der Gläubigerausschuss: Vor- und Nachteile für die Bank ( <i>T. Steinwachs/R. Steinwachs</i> )	620
1.	Die Rechtsstellung des Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren	620
2.	Der Gläubigerausschuss in der Eigenverwaltung	624
3.	Die Schweigepflicht des Gläubigerausschussesmitgliedes/ Stimmrechtsausübung	625
4.	Der Aufgaben- und Pflichtenbereich des Gläubigerausschusses	627
5.	Die Haftung des Gläubigerausschusses	628
6.	Der Vergütungsanspruch des Gläubigerausschussesmitgliedes	633
7.	Die Versicherung der GA-Tätigkeit	635
8.	Fazit	635
9.	Muster-Kassenprüfbericht	636
V.	Regress beim Insolvenzverwalter ( <i>Mielke</i> )	642
1.	Haftung nach § 60 InsO	642



2. Haftung nach § 61 InsO	643
3. Schadenshöhe und Verjährung	644
4. Haftung der Eigenverwaltung	644
5. Vorläufiges Insolvenzverfahren	645
6. Weitere Haftungstatbestände	645
7. Haftung für Hilfskräfte	645

**H. Problemlösung durch Verkauf von Darlehensforderungen  
(Cranshaw) 647**

I. Einleitung: Der Verkauf von Darlehensforderungen	649
1. Vorbemerkung zum Gegenstand der Darstellung	649
a) Einleitung: Varianten des Umgangs mit notleidenden Kreditforderungen in den Banken	649
b) Aktuelles Regelwerk der Europäischen Union – RL 2021/2167/EU	651
c) Varianten des »Verkaufs« von Krediten	655
d) Gegenstand der vorliegenden Darstellung: True sale-Konstellationen	658
e) Änderungen rechtlicher Strukturen im letzten Jahrzehnt	661
f) Besorgnisse von Darlehensnehmern und proaktives Handeln der Investoren	662
2. Marktumfeld und Marktvolumen (Historie, Überblick)	664
a) Das historische Marktumfeld zu Beginn der Phase des Darlehensverkaufs ab 2002	664
b) Die Einschätzung bis 2012	667
c) Trends (2013–2015) im Spiegel der Verlautbarungen der Protagonisten	669
d) Aktuelle Entwicklungen 2022	671
II. Rechtliche und wirtschaftliche Fragen des Verkaufs von Darlehensforderungen	672
1. Beweggründe des Verkäufers von Kreditforderungen	672
a) Überblick	672
b) Sichtweise von Protagonisten des Kreditverkaufs	674

c)	Kosten der Problemkreditbearbeitung	675
d)	Aufsichtsrechtliche Anforderungen	676
e)	Strategische Überlegungen	678
f)	Externe Forderungsverfolgung (»Beitreibung«) im Auftrag und auf Rechnung des Kreditinstituts durch Dritte (»Servicing«)	678
g)	Outsourcing (Auslagerung) der gesamten Bearbeitung auf eine eigene (konzernangehörige bzw. institutsgruppenzugehörige) Gesellschaft	679
h)	Negative Publizität oder Reputationsrisiken	681
2.	Die Interessenlage des Käufers	685
a)	Renditeerwartung, Langzeitbeziehung zum Kreditnehmer?	686
b)	Unternehmerisches Interesse an dem Darlehensnehmer	688
c)	Der Transaktionskostenfaktor	690
d)	Die Bedeutung der Sicherheitensituation des Veräußerers	691
3.	»Veräußerungs«hindernisse	692
a)	Abtretungsverbote	692
b)	Abtretungshindernisse, insbesondere aufgrund Beschränkungen einer Informationsweitergabe	695
c)	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	704
d)	Veräußerungshemmnisse durch das Risikobegrenzungsgesetz	711
e)	Weitere Probleme der Forderungsabtretung in der Rechtsprechung	722
4.	Gestaltungsmöglichkeiten der Forderungsveräußerung	729
a)	Vertragsoptionen	729
b)	Unterbeteiligung und Konsortialstrukturen	730
5.	Ablaufschema für den Veräußerungsprozess auf Verkäuferseite	734
a)	Vorbemerkung	734
b)	Teilschritte des Forderungsverkaufs	734
c)	Zeithorizont	735
d)	Zusammenstellung eines Portfolios	736

e)	Vorbereitung von Unterlagen	737
f)	»Segmentierung von Forderungen« (Tabelle nach <i>Clemens</i> )	737
g)	Einrichtung eines Datenraumes	739
h)	Akquisition und Auswahl der Interessenten	741
i)	Vertraulichkeitsvereinbarung	742
j)	»Indikative« Preisfindung	743
k)	Due Diligence	744
l)	Angebotsabgabe	745
m)	Vertragsdokumentation	746
6.	Vertragsgestaltung	747
a)	Überblick zu der Regelungsmaterie des Vertrages zwischen Veräußerer und Erwerber	747
b)	Vertragsübergang versus bloßer Gläubigerwechsel <sup>2</sup>	750
c)	Stichtagsregelung über den Rechtsübergang	752
d)	Kriterien der Kaufpreisbemessung	752
e)	Regelung über den Übergang der Forderungen bzw. der Übertragung von Sicherheiten	753
f)	Einhaltung von Sicherungsabreden bei abstrakten Sicherheiten	755
g)	Verschwiegenheitsverpflichtung und Weiterveräußerung der Forderungen	755
h)	Veritäts- und Bonitätshaftung	756
i)	Gewährleistungsrechte des Käufers, Garantien und Zusicherungen des Verkäufers	757
j)	Haftungsausschluss und -beschränkung, Rücktritt	759
k)	Verjährung von Ansprüchen	760
l)	Servicing, Interim-Servicing und Stichtagsregelung	761
m)	Vertraulichkeit und öffentliche Bekanntmachungen	762
n)	Anwendbares Recht	763
o)	Gerichtsstandsvereinbarungen	763
p)	Schiedsgerichtsabrede	764
q)	Salvatorische Klausel, weitere Schlussvorschriften	765
7.	Bilanzielle Auswirkungen	766
a)	Forderungsveräußerung ohne Zustimmungserfordernisse	766

b)	Forderungsveräußerung bei Zustimmungserfordernissen	767
8.	Umsatzsteuerliche Fragen	767
a)	Aktuelle Sicht der Finanzbehörden (nach dem UStAE)	767
b)	Sichtweise und Entwicklung der Rechtsprechung	770
<b>I.</b>	<b>Sanierung und Insolvenzbearbeitung im grenzüberschreitenden Bereich (<i>Cranshaw</i>)</b>	<b>779</b>
I.	Grundlagen der grenzüberschreitenden Insolvenz	781
1.	Ökonomischer Hintergrund grenzüberschreitender Sanierung und Insolvenz sowie deren Wirkungen	781
a)	Grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit	781
b)	Typologie grenzüberschreitender ökonomischer Aktivitäten	782
c)	Bedeutung der Verfahrensvoraussetzungen ausländischer Rechte bei grenzüberschreitenden Insolvenz- und Sanierungsfällen	784
d)	Insolvenz- und Sanierungs(verfahrens)recht als nicht dispositives öffentliches Recht	785
e)	Forum shopping zu Lasten der Gläubiger – Grenzen und Missbrauch	786
2.	Der Gläubiger im grenzüberschreitenden Umfeld	790
a)	Identität der Problemfelder der Gläubiger im Inlandsverfahren und in der grenzüberschreitenden Insolvenz	790
b)	Strategische Wirkungen ausländischer Insolvenzrechtsregelwerke	791
c)	Beispiele für Fragestellungen der Gläubiger bei grenzüberschreitenden Krisenfällen	792
d)	Probleme der Begrifflichkeit ausländischer Rechtsordnungen	794
3.	Maßgebliche »Schnittstellen«-Regelwerke der grenzüber- schreitenden Insolvenz	795

a)	Unterschiedliche Insolvenzrechtsregelwerke der Mitgliedstaaten	795
b)	Erfordernis von Schnittstellenlösungen	795
c)	Beispiel einer Schnittstelle und Problemlösung	795
d)	Anwendungsbereich des internationalen Privatrechts	796
e)	Internationales Privatrecht bzw. Insolvenzrecht in der Europäischen Union	797
f)	Wesentliche Verfahrensmaxime der EuInsVO	798
g)	Autonomes deutsches Internationales Insolvenzrecht, Anwendungsbereich, Abgrenzung zur EuInsVO	799
h)	Wesentliche Verfahrensmaxime des autonomen deutschen Internationalen Insolvenzrechts	800
4.	Fazit: Anwendbares Recht bei Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen	801
II.	Gläubigerpositionen und Gläubigerverhalten nach den Vorgaben der EuInsVO	801
1.	Ausgangslage der Positionierung des Gläubigers	801
2.	Wer ist »insolvenzfähig«, über wessen Vermögen kann also ein Insolvenzverfahren eröffnet werden? Wie ist die Situation bei Unternehmensgruppen?	802
a)	Insolvenzfähigkeit	802
b)	Grundsatz des rechtsträgerbezogenen Verfahrens, auch bei Unternehmensgruppen	803
c)	Konzerninsolvenzrecht	805
3.	Welche Verfahren fallen unter die EuInsVO?	808
a)	Maßgeblichkeit der Anhänge zur EuInsVO	808
b)	Definition des Insolvenzverfahrens nach der EuInsVO 2015	808
c)	»Autonomes« deutsches Internationales Insolvenzrecht	809
4.	Welches Insolvenzrecht ist auf das jeweilige Insolvenzverfahren anwendbar?	810
5.	In welchem Staat ist das Insolvenzverfahren zu eröffnen?	810
a)	Centre of main interests, COMI	810

b)	Wohn- bzw. Firmensitzänderung nach Insolvenzantrag	811
c)	»Insolvenztourismus«, Nutzung eines fremden Insolvenzstatuts	812
6.	Sekundärinsolvenzverfahren, Partikularinsolvenzverfahren	814
a)	Sekundärinsolvenzverfahren	814
b)	Partikularinsolvenzverfahren	817
7.	Maßgeblichkeit und Bedeutung der lex fori concursus des Art. 7 EuInsVO2015	818
III.	Sonderfragen der Art. 5–15 EuInsVO a. F., Art. 8–18 EuInsVO n. F.	825
1.	Sonderfragen außerhalb der unbedingten Anknüpfung an das Recht des Eröffnungsstaats	825
a)	Überblick	825
b)	Verträge über unbewegliche Gegenstände, Art. 8 EuInsVO (= Art. 11 EuInsVO n. F.)	827
c)	Registerrechte, Art. 11 EuInsVO (= Art. 14 EuInsVO n. F.)	827
d)	Schutz des Dritterwerbers, Art. 14 EuInsVO	827
2.	Dingliche Rechte Dritter, Art. 5 EuInsVO 2000 = Art. 8 EuInsVO 2015	828
a)	Begünstigte Rechte	828
b)	Tragweite des Schutzes durch die EuInsVO	829
3.	Prozessführung, Art. 18 EuInsVO 2015	830
IV.	Verfolgung der Gläubigerrechte im ausländischen Verfahren nach der EuInsVO, Art. 53–55 EuInsVO, Verteilungskollisionen	832
1.	Anmeldung der Forderung und Anmeldebefugnisse	832
a)	Forderungsanmeldung	832
b)	Inhalt der Anmeldung (nach der EuInsVO 2000)	834
c)	Regelungen im Interesse der Rechtswahrung der Gläubiger	834
2.	Änderungen der Forderungsanmeldung durch die Novelle der EuInsVO, Art. 53 ff. EuInsVO 2015	835

a)	Neuregelungen durch die EuInsVO 2015 (ab 26.6.2017)	835
b)	Verwendung eines Formulars für die Anmeldung	836
c)	Anmeldefristen, rechtliches Gehör des Gläubigers	836
d)	Unterrichtung der Gläubiger, Sekundärverfahren	837
3.	Verteilungskollisionen, Art. 23 EuInsVO 2015 (= Art. 20 EuInsVO 2000), ähnlich § 342 InsO)	837
a)	Verteilungskollisionen nach Art. 23 Abs. 1, Abs. 2 EuInsVO 2015	837
b)	Kollidierende Quotenansprüche und Anrechnungslösung	838
4.	Planverfahren, verfahrensbeendende Maßnahmen	840
V.	Anhang D der EuInsVO (Entsprechungstabelle)	840





A.

**MaRisk-Anforderungen an die Intensivbetreuung und  
Problemkreditbearbeitung**



## A. MaRisk-Anforderungen an die Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung

Im Zusammenhang mit der Einführung der Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK)<sup>1</sup>, wurden seitens der Bankenaufsicht im Jahr 2002 erstmals Anforderungen für die Intensiv- und Problemkreditbearbeitung aufgestellt. Dies war seinerzeit darauf zurückzuführen, dass die Bankenaufsicht im Rahmen ihrer Prüfungen zahlreiche Mängel in der Organisation und Handhabung des Kreditgeschäfts bei den geprüften Kreditinstituten feststellte.<sup>2</sup> So wurden z. B. häufig die Gründe für das Auftreten von Problemkrediten (Sanierungs- und/oder Abwicklungskredite) von den Kreditinstituten nicht weiter analysiert und somit die Chance verspielt, mögliche Risiken und Probleme frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen zur Optimierung der Betriebsorganisation einzuleiten.<sup>3</sup>

Mit der Einführung der MaK im Jahr 2002 erfolgte seinerzeit erstmals eine schriftliche Fixierung qualitativer Standards für das Kreditgeschäft. Diese gingen in der Folge dann aufgrund ihrer Aktualität und Bedeutung fast unverändert in die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)<sup>4</sup> ein, welche im Jahr 2005 die Verlautbarungen der sogenannten »M-Reihe«, d. h. die MaH<sup>5</sup>, die MaK und die MaIR<sup>6</sup> zu einem einheitlichen Regelwerk zusammenfassten.<sup>7</sup>

Vom rechtlichen Standpunkt her handelt es sich bei den MaRisk um eine sog. »normeninterpretierende Verwaltungsvorschrift« mit modularem Aufbau. Die Bankenaufsicht hat diese Form bewusst gewählt, weil sie ihr, z. B. im Vergleich zum Gesetzgebungsverfahren, die Möglichkeit eröffnet, auf aktuelle Gegebenheiten (z. B. Finanzkrise) kurzfristig, innerhalb weniger Wochen,

1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute, Rundschreiben 34/2002, Bonn 20.12.2002.

2 Vgl. *Hanenberg, Ludger/Kreische, Kay/Schneider, Andreas*: MaK – Zum Inhalt des Rundschreibens 34/2002 der BaFin, in: Die Wirtschaftsprüfung 8/2003, Seite 398 ff.

3 Vgl. *Hanenberg, Ludger/Kreische, Kay/Schneider, Andreas*: MaK – Zum Inhalt des Rundschreibens 34/2002 der BaFin, in: Die Wirtschaftsprüfung 8/2003, Seite 405.

4 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rundschreiben 18/2005.

5 Mindestanforderungen an das Betreiben der Handelsgeschäfte der Kreditinstitute, Verlautbarung vom 23.10.1995.

6 Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision, Rundschreiben 1/2000 vom 17.01.2000.

7 Vgl. *Schneider, Andreas*: Risikomanagement ist Trumpf: Die Entwicklung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in: Becker, Axel/Wolf, Martin (Hrsg.) Prüfung in Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, Stuttgart 2005, Seite 582.

schnell und unbürokratisch zu reagieren. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die MaRisk in unregelmäßigen Abständen den aktuellen Gegebenheiten angepasst wurden. Hauptgründe für die letzte Anpassung der MaRisk waren die Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/69) und der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen<sup>8</sup> Auch aktuell steht wieder eine Anpassung des MaRisk an, mit welcher die Bankenaufsicht u. a. Regelungen zur Übernahme der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und -überwachung, dem Umgang mit Nachhaltigkeits- und Umweltrisiken und Anforderungen an das Immobiliengeschäft treffen möchte.<sup>9</sup> Um bei der Implementierung neuer Rundschreiben bereits im Vorfeld zu gewährleisten, dass entsprechende Regelungen »praxisgerecht« sind, hat die Bankenaufsicht ein sog. Fachgremium eingerichtet, in dem neben der BaFin, der Bundesbank und den Bankenverbänden auch Mitarbeiter und Vorstände von Primärbanken vertreten sind. In dem Gremium werden sowohl im Vorfeld als auch nach Veröffentlichung der aktuellen MaRisk Auslegungsfragen und Umsetzungsprobleme erörtert.

- 4 Hervorzuheben ist nach wie vor, dass es sich bei den MaRisk um kein starres Regelwerk handelt. Durch die offene Formulierung von Vorschriften (z. B. »Ein Institut hat Kriterien festzulegen ...«) sowie der Verwendung von Öffnungsklauseln (z. B. kann, soll) haben die Kreditinstitute bei der Umsetzung der MaRisk-Vorgaben die Möglichkeit, vorhandene Spielräume gezielt zu nutzen und somit ein institutsspezifisches Regelwerk zu schaffen. Hierbei werden sowohl von den Bankverbänden unterstützt, die für ihre angeschlossenen Institute entsprechende Musteranweisungen für eine ordnungsgemäße MaRisk-Umsetzung herausgeben, als auch von der Bankenaufsicht selbst, die zu den MaRisk immer noch einen entsprechenden Erläuterungstext<sup>10</sup> veröffentlicht. In dem Erläuterungstext werden seitens der Bankenaufsicht einerseits Erläuterungen zu den jeweils aktuellen MaRisk-Vorschriften und andererseits Vorgaben zu deren ordnungsgemäßen Umsetzung gegeben. Aus dem vorgenannten ergibt sich, dass es den Kreditinstituten in einem gewissen Umfang vollkommen freigestellt ist, wie sie die MaRisk-Vorgaben institutsspezifisch umsetzen. Aller-

---

8 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute, Rundschreiben Nr. 10/2021 vom 10.08.2021.

9 Aktuell findet die Konsultation zur siebten Novelle des MaRisk-Rundschreibens statt. Die neue Fassung der MaRisk soll dann das aktuell gültige Rundschreiben 10/2021 ablösen. Quelle: <https://www.bafin.de/dok/18645422>

10 Nachzulesen und Download unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) unter »Rechtliche Grundlagen/Rundschreiben«.

dings bedingt die individuelle Auslegung des Regelungswerkes neben der Entscheidungsfindung auch eine entsprechende Dokumentation, aus der sich im Nachhinein die Entscheidungsgrundlagen für die getroffenen Regelungen für eine fachkundigen Dritten nachvollziehen lassen. Dabei ist im Hinblick auf die Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung folgendes zu beachten:

## I. MaRisk-Anforderungen an die Früherkennung von Risiken

Um zu gewährleisten, dass ein Kreditinstitut in der Lage ist, Risiken in einem möglichst frühen Zustand zu erkennen, hat es Verfahren zur Früherkennung von Risiken zu implementieren, die es ihm ermöglichen, Risiken rechtzeitig zu identifizieren und zu einem möglichst frühen Stadium Gegenmaßnahmen (z. B. Intensivbetreuung von Engagements) einleiten zu können.<sup>11</sup> Zu diesem Zweck hat das Kreditinstitut auf der Basis qualitativer und quantitativer Risikomerkmale Indikatoren für eine frühzeitige Risikoerkennung zu entwickeln,<sup>12</sup> In der Praxis werden unter quantitativen Merkmalen sog. »harte Indikatoren« wie z. B. Konten- oder Bilanz- und G+V-Daten verstanden. Bei qualitativen Merkmalen handelt es sich hingegen um sog. »weiche Faktoren« wie z. B. Aussagen zur Managementqualität oder der Dauer der Geschäftsbeziehung.<sup>13</sup>

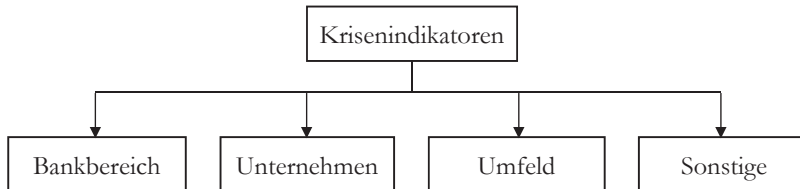
Vor dem Hintergrund, dass ein Krisenindikator aber nur auf Basis einer bestimmten Datenausprägung (Sachverhalt, Kennzahl) anzeigt, dass beim Kreditnehmer möglicherweise ein Risiko bzw. eine beginnende Unternehmenskrise vorliegt oder bereits eingetreten ist, muss in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass Krisenindikatoren lediglich Hinweise auf mögliche Risiken oder Unternehmensschieflagen geben. Um abschließend beurteilen zu können ob tatsächlich ein Risiko oder eine Unternehmensschieflage vorliegt, bedarf es weiterer intensiver Analysen, deren Ergebnisse in den Kreditunterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Unterbleiben die durchzuführenden Analysen und wird sofort auf ein mögliches Risiko oder eine Unternehmensschieflage geschlossen, kann dies in der Praxis zu Fehlentscheidungen seitens der Kreditinstitute führen, welche in der Konsequenz beim betroffenen Unternehmen dann tatsächlich eine Krise auslösen können.

<sup>11</sup> Vgl. MaRisk, BTO 1.3.1, Ziffer 1.

<sup>12</sup> Vgl. MaRisk, BTO 1.3.1, Ziffer 2.

<sup>13</sup> Vgl. *Becker, Axel, Kastner, Arno*: Steigende Bedeutung der Risikofrüherkennung im Kreditgeschäft für die Interne Revision; in *Zeitschrift für die Interne Revision (ZIR)*, 2/2010.

- 7 Wie nachfolgendes Schaubild zeigt, können Krisenindikatoren aus ganz verschiedenen Bereichen herangezogen werden, sofern sie sich für eine korrekte Beurteilung von Sachverhalten eignen.



*Abbildung A-1: Einteilung von Krisenindikatoren im Firmenkundenbereich*

- 8 Welche Krisenindikatoren dann zum Einsatz kommen, ist vom jeweiligen Kreditinstitut z. B. unter Berücksichtigung von Zielen und Erfahrungswerten festzulegen. Dabei ist von grundlegender Bedeutung, dass die ausgewählten Indikatoren eine frühzeitige Krisenerkennung gewährleisten, damit geeignete und erfolgversprechende Turn-Around-Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Bedeutung der Einleitung von Turn-Around-Maßnahmen zu einem sehr frühen Zeitpunkt kann aus nachfolgendem Schaubild entnommen werden:

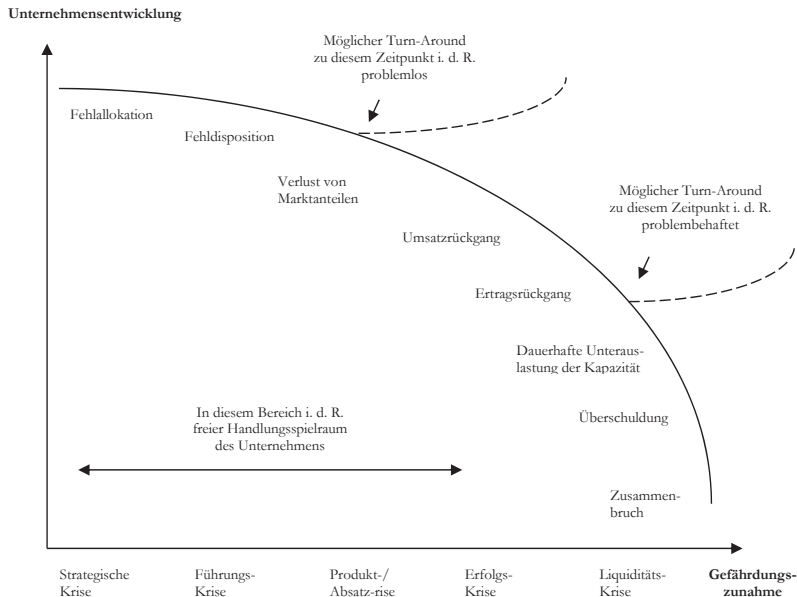


Abbildung A-2: Der Verlauf einer Unternehmenskrise<sup>14</sup>

Falls möglich können für die Früherkennung von Risiken auch Risikoklassifizierungsverfahren (Scoring-/Ratingsysteme) eingesetzt werden, soweit sie eine Früherkennung von Risiken ermöglichen.<sup>15</sup> Nach Ansicht der Bankaufsicht ist diese Anforderung erfüllt, sofern die in den Risikoklassifizierungsverfahren verwendeten Indikatoren unter betriebswirtschaftlichen Aspekten nachfolgende Komponenten enthalten<sup>16</sup>:

- **Indikatorenbezogene Komponente**  
Die gewählten Indikatoren (z. B. Kontoumsätze, Scheckrückgaben, Bilanz- und G+V-Positionen und -Relationen) müssen gewährleisten, dass Risiken frühzeitig erkannt werden können
- **Zeitraumbezogene Komponente**  
Auf Basis der gewählten Indikatoren soll eine permanente Identifizierung von sich abzeichnenden Risiken möglich sein

<sup>14</sup> Vgl. Hennings E.; Die Rolle der Bank in Sanierungsfällen in: BANK MAGAZIN 12/97, Seite 33 ff.

<sup>15</sup> Vgl. MaRisk, BTO 1.3.1, Ziffer 3, Satz 2.

<sup>16</sup> Vgl. Erläuterungen zu den MaRisk vom 20.12.2005.

- Prozessbezogene Komponente  
Sofern die Indikatoren auf eine mögliche Krise hinweisen, sollten entsprechende Handlungen des Kreditinstituts generiert werden (z. B. Intensivbetreuung des Kundenkontaktes, Hereinnahme neuer Sicherheiten, Tilgungsaussetzungen), um möglichen Schaden vom Kreditinstitut abzuwenden.
- 10 Um den Anforderungen der Bankenaufsicht genüge zu tun, sollte seitens des Kreditinstitutes unbedingt dokumentiert werden, dass man die Indikatoren des Risikoklassifizierungsverfahrens auf ihre Eignung geprüft hat, und man im Rahmen der Prüfung zum Ergebnis gekommen ist, dass die Anforderungen der Bankenaufsicht erfüllt sind. Gleiches gilt auch bei einer Anpassung der Risikoklassifizierungsverfahren an neue Gegebenheiten (z. B. neue MaRisk-Vorgaben) oder bei Gesetzesänderungen, sofern sie direkten Einfluss auf die verwendeten Indikatoren haben (z. B. Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Kreditvergabe und Berücksichtigung von Umweltrisiken bei der Sicherheitenbeurteilung).
- 11 Bei Bedarf kann ein Kreditinstitut auch bestimmte, unter Risikogesichtspunkten festzulegende, Arten von Kreditgeschäften oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen von der Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken ausnehmen.<sup>17</sup> Bei dieser Regelung handelt es sich um eine so genannte Öffnungsklausel, deren Inanspruchnahme seitens des Kreditinstitutes schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

## II. MaRisk-Anforderungen an die Intensivbetreuung

- 12 Durch die Intensivbetreuung soll eine mögliche Problemkreditbearbeitung bereits im Vorfeld verhindert und somit möglicher Schaden vom Kunden und Kreditinstitut abgewendet werden. Die MaRisk schreiben bezüglich der Intensivbetreuung vor, dass ein Kreditinstitut Kriterien festzulegen hat, wann ein Engagement einer gesonderten Beobachtung (Intensivbetreuung) zu unterziehen ist.<sup>18</sup> Mögliche Kriterien für eine Intensivbetreuung können z. B. sein:
- Permanente Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites am »Kreditlimit«
  - Ungenehmigte Überziehungen des Kontokorrentkreditrahmens bei vorliegender interner Genehmigung (intern wurde ein höherer Kontokorrentkreditrahmen bewilligt als extern bekannt gegeben wurde)

---

<sup>17</sup> Vgl. MaRisk, BTO 1.3.1, Ziffer 3, Satz 1.

<sup>18</sup> Vgl. MaRisk, BTO 1.2.4, Ziffer 1, Satz 1.



- Ein Kreditnehmer gerät mit seinen Tilgungsraten in Rückstand
- Kreditnehmer gehört einer sog. Krisenbranche an
- Beim Kreditnehmer zeichnen sich wirtschaftliche Schwierigkeiten ab.
- Bestimmter Scoring-/Ratingwert

Um eine ordnungsgemäße Engagementübergabe in die Intensivbetreuung zu gewährleisten ist die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität der Kriterien sowie deren regelmäßigen Überprüfung außerhalb des Marktbereiches anzusiedeln.<sup>19</sup> Die seitens der Fachabteilungen zu beachtenden Kriterien für eine Engagementübergabe in den Intensivbetreuungsbereich sind in den Organisationsrichtlinien des Kreditinstituts zu veröffentlichen, um eine korrekte Engagementübergabe sicherzustellen. Bei den festzulegenden Kriterien handelt es sich in der Praxis entweder um Einzelkrisenindikatoren (hardfacts, softfacts) oder um Indikatorensysteme (Scoringsysteme, Ratingsysteme). Diese müssen eine zügige Identifikation der problembehafteten Engagements gewährleisten, damit möglichst frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Krisensituation eingeleitet werden können.<sup>20</sup> Bezüglich der Anpassung der verwendeten Kriterien empfiehlt sich in der Praxis eine permanente Überwachung der verwendeten Kriterien, um schnell auf sich ändernde Parameter des Wirtschaftslebens reagieren zu können. Wird im Rahmen dieser Überwachung durch die beteiligten Stellen festgestellt, dass ein oder mehrere zu beachtende Kriterien an Aktualität eingebüßt haben, sollte unverzüglich agiert und die betreffenden Kriterien durch die Marktfolge entweder angepasst oder durch aktuellere Kriterien ersetzt werden.

Sofern ein Engagement aufgrund von Einzelkriterien und/oder Indikatorensysteme der Intensivbetreuung zugeordnet wird, muss dieses in der Praxis auch als ein solches identifiziert werden können. In der Praxis erfolgt die entweder durch die Aufnahme der betreffenden Engagements in eine sog. »Watch-List« oder der Markierung der Engagements in der DV oder auf den Akten.

Hinsichtlich der Bearbeitungszuständigkeiten und dem Bearbeitungsumfang wurden in den MaRisk keine Aussagen getroffen. Daher trifft man in der Praxis je nach Kreditinstitut i. d. R. nachfolgend aufgeführte Bearbeitungszuständigkeiten vor:

<sup>19</sup> Vgl. MaRisk, BTO 1.2.4, Ziffer 1, Satz 2.

<sup>20</sup> Vgl. BTO 1.3.1, Ziffer 1.

- Weiterbearbeitung durch die bisherige Marktabteilung
  - Einrichtung eines Intensivbetreuungsausschusses, der für bestimmte risikobehaftete Engagements oder Engagements ab einer bestimmten Größenordnung entweder eigenständig oder zusammen mit der Marktabteilung zuständig ist
  - Bearbeitung durch einen eigenständigen Intensivbetreuungsbereich
  - Bearbeitung durch den Problemkreditbearbeitungsbereich
- 16 Welche der vorgenannten Varianten letztendlich zum Einsatz kommt, hängt von der Größe, der vorhandenen Organisationsstruktur und/oder Personalausstattung des jeweiligen Kreditinstitutes ab. Bei großen Kreditinstituten findet man – je nach Art des zu Grunde liegenden Kreditgeschäftes – häufig auch eine Kombination aus den zuvor dargestellten Bearbeitungsvarianten.
- 17 Wird ein Engagement in den Intensivbetreuungsbereich überführt muss ein Kreditinstitut für das Engagement Maßnahmen mit dem Ziel der Rückführung in den Normalbetrieb ergreifen und überwachen.<sup>21</sup> Über Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen werden in den MaRisk keine Aussagen getroffen. Gut aufgestellte Kreditinstitute nutzen die Intensivbetreuung einerseits zu einer zielgerichteten Überprüfung der betroffenen Engagements. Werden dabei Feststellungen getroffen, die entsprechende Korrekturhandlungen erforderlich machen (z. B. Sicherheit wurden nicht korrekt bestellt), können diese meist in Abstimmung mit der Rechtsabteilung des Kreditinstitutes noch problemlos durchgeführt werden. Andererseits suchen die Kreditinstitute zusammen mit dem betroffenen Unternehmen nach unternehmensspezifischen Lösungswegen aus der sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Krise, um zusammen mit den betroffenen Unternehmen, eine sich möglicherweise abzeichnende Problemkreditbearbeitung bereits im Vorfeld zu vermeiden.
- 18 Im Zusammenhang mit der Intensivbetreuung kommt den nachfolgend aufgeführten Aktivitäten eine besondere Bedeutung zu:
- Prüfung der Kreditverträge
  - Prüfung der Sicherheiten und Sicherheitenverträge (formell und materiell)
  - ggf. Verstärkung der Sicherheiten
  - Durchführung von Ursachenanalysen
  - Beratung durch Dritte, falls möglich oder erforderlich

---

<sup>21</sup> Vgl. MaRisk BTO 1.2.4, Ziffer 2.